



2. Zutritt von einrichtungsfremden Personen und generelle Festlegungen

In **Kindergärten**, die der Trägerschaft der Stadt Markkleeberg unterliegen, ist das Betreten der Einrichtung durch die Eltern nicht gestattet. Die Übergabe und Abholung erfolgt am gekennzeichneten Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (mindestens OP-Maske) ist in den Einrichtungen und auf dem Außengelände Pflicht. Ausgenommen ist das pädagogisch tätige Personal während der Betreuung der Kinder in der jeweils zugeordneten Gruppe.

Eltern bzw. bevollmächtigte Personen dürfen den **Hort** zur Abholung der Kinder nicht betreten. Die Übergabe der Kinder wird durch die jeweilige Einrichtung koordiniert. Vor dem Einrichtungsgelände ist der medizinische Mund-Nasen-Schutz von den Eltern bzw. Bevollmächtigten zu tragen.

Die offene Hortarbeit wird bis auf Widerruf ausgesetzt. Hortgruppen werden pro Klassenstufe festgelegt bzw. im Hort Flohkiste zwei Klassen pro Klassenstufe.

Die Hortöffnungszeiten sind bis 16:30 Uhr gewährleistet. Der Frühhort ist mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf ausgesetzt.

Angebote (z.B. GTA) an Schulen und Kindertagesstätten dürfen ausschließlich von Personen durchgeführt werden, die zum Personalstamm der jeweiligen Einrichtung gehören. Therapeutische Förderangebote sind ausschließlich in Therapieräumen und in Einzelsituationen möglich.

3. Persönliche Hygiene

Nach dem Betreten der Einrichtung werden unverzüglich die Hände gewaschen oder desinfiziert.

Außerdem müssen die Hände vor und nach dem Essen sowie nach der Benutzung der Sanitärräume gründlich gewaschen werden. Auf Husten- und Niesetikette (husten und niesen in die Armbeuge) ist zu achten.

Es wird ausdrücklich empfohlen, außerhalb der Klassenzimmer und Gruppenräume einen Sicherheitsabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Ein medizinischer **Mund-Nasen-Schutz** ist **verpflichtend von jeder Person ab dem sechsten Lebensjahr mitzuführen**, die die Einrichtung betritt. In den **Grundschulen und Kindertagesstätten** ist das **Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Gruppenraum und Außengelände unter Beibehaltung der festen Gruppe nicht erforderlich.**

Außerhalb des Unterrichts ist an der Oberschule und am Gymnasium ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Bei unterrichtsbezogenen Tätigkeiten oder Arbeiten im Freien auf dem Schulgelände kann auf das Tragen des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.